



Finanzplanung

Güter- &amp; Erbrecht

Immobilien

Steuern

Versicherungen &amp; Vorsorge

Zürich, 11. August 2015

## Einschränkung der Liquidationsbesteuerung bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Betroffene  
Steuerpflichtige

Selbstständige, die ihre Tätigkeit **über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiterführen**

Steuerentscheid

Verwaltungsgericht St. Gallen vom 24. März 2015

Zusammen-  
fassung

Im vorliegenden Entscheid gab der Steuerpflichtige seine selbstständige Tätigkeit im Alter von 79 Jahren auf und beantragte die Anrechnung eines fiktiven Einkaufs. Die Steuerbehörden lehnten diese Anrechnung ab. Begründung: In diesem Zeitpunkt war ein Beitritt oder Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge nicht mehr möglich. Die Berücksichtigung eines so genannt ‚fiktiven Einkaufs‘ mit privilegierter Besteuerung nach Art. 37b Abs. 1 Satz 3 DBG sei daher nicht zulässig. Ob dies auch dann gilt, wenn der Steuerpflichtige die selbstständige Tätigkeit nach dem 65., aber vor dem 70. Altersjahr aufgibt, kann vorliegend offen bleiben.

### Hintergrund

Einleitung

Mit der Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II per 01.01.2011 wurde für Personengesellschaften (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) u.a. auch eine Entlastung bei der Besteuerung eines allfälligen Liquidationsgewinns eingeführt. Die neue Regelung in Art. 37b DBG sollte eine Gleichstellung zu Personen ermöglichen, welche schon immer den BVG-Anschluss nutzen konnten.

Bei vielen selbstständig Erwerbenden macht die eigene Unternehmung einen Grossteil des persönlichen Vorsorgevermögens aus und ist zur Finanzierung des Ruhestandes ein wichtiger Bestandteil.

In der Vergangenheit wurden Liquidationsgewinne ‚normal‘ zum übrigen Einkommen gezählt und besteuert. Rechnet man die Sozialversicherungsabgaben hinzu, so konnte die Belastung bis zu 50% betragen.

Liquidations-  
Gewinn

Differenz zwischen Verkaufspreis (bzw. Drittvergleich) und buchmässigem Eigenkapital (=stille Reserven)

Voraussetzungen  
Liquidations-  
besteuerung

Damit die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung zur Anwendung kommt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder
- Definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit infolge Invalidität

Funktionsweise  
Liquidations-  
besteuerung

**Wichtig:** Die privilegierte Besteuerung erfolgt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Die **ordentlichen Ergebnisse** der Liquidationsperiode werden zusammen mit dem übrigen Einkommen ‚normal‘ besteuert.

Das **Liquidationsergebnis**, d.h. die aufgelösten stillen Reserven der letzten 2 Jahre (=Liquidationsperiode n + n-1) wird zusammen, aber separat vom übrigen Einkommen besteuert. Es kommen zwei unterschiedliche Tarife bei der DBST zur Anwendung:

- a) Jahressteuer zum Vorsorgetarif (1/5 des ordentlichen Tarifs) auf einer fiktiven Deckungslücke bei der beruflichen Vorsorge
- b) Steuer auf dem Restliquidationsgewinn, wobei 1/5 des Betrags für die Satzbestimmung massgebend ist (Mindeststeuersatz 2%).

## Entscheid

### Sachverhalt

- Der Steuerpflichtige (Jahrgang 1932) beendete per 31.12.2011 (79jährig) seine selbstständige Tätigkeit (Einzelfirma)
- Liquidationsgewinn von ca. CHF 3.3 Mio.
- Steuerpflichtiger beantragte Anrechnung eines fiktiven Einkaufs in Höhe von CHF 2.8 Mio. (=privilegierte Besteuerung zum Vorsorgetarif)

### Entscheid

- Steuerbehörden lehnten Anrechnung des fiktiven Einkaufs ab

### Begründung

- Beitritt in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge sowie Einkäufe nach Alter 70 wären nicht mehr möglich und der Steuerpflichtige konnte nicht nachweisen, dass dies möglich war.
- Weshalb einem selbstständig Erwerbenden ein fiktiver Einkauf und ein steuerlich entlasteter fiktiver Kapitalbezug auch nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters erlaubt sein sollte, wenn für einen unselbständig Erwerbenden ein Einkauf in die berufliche Vorsorge nur bis zum Eintritt des Anspruchs auf Altersleistungen und eine allfällige steuerlich entlastete Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge nur bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich ist, lässt sich mit Blick auf das Ziel der Gleichstellung nicht begründen. Ebenso wenig ist es einem unselbständig Erwerbenden möglich, den Bezug und die Besteuerung einer Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge über das vollendete 70. Altersjahr hinaus aufzuschieben.

## Folgen

### Liquidation vor Alter 65?

Steuerpflichtige wären demnach gezwungen, ihre Tätigkeit zumindest aus steuerlicher Sicht spätestens mit Alter 65 aufzugeben und die Personengesellschaft zu liquidieren. Dies obschon der Steuerpflichtige willens und auch in der Lage wäre die Tätigkeit fortzusetzen.

## Empfehlungen

### Frühzeitige Planung

Im Rahmen des Vorsorge- und Steuerrechts bieten sich diverse Handlungsoptionen an. Mit einer frühzeitigen Planung kann die Grundlage für aktuelle und künftige finanzielle Entscheidungen gelegt werden. Generelle Empfehlungen/Planungsansätze:

- Umfassende Pensionsplanung mit Fokus auf die steuer- und vorsorgerechtlichen Rahmenbedingungen. Evtl. Umwandlung Einzelfirma/Personenges. in eine AG oder GmbH
- Bildung von stillen Reserven in den Jahren vor Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit
- Anschluss/Einkauf in die Pensionskasse prüfen (kann primär vom ordentlich besteuertem Einkommen abgezogen werden)
- Entnahme von Liegenschaften ins Privatvermögen
- Aus Sicht der AHV könnte ebenfalls eine Liquidation vor Alter 65 lohnenswert sein (AHV-Beiträge wären dann noch rentenbildend)

## Kontakt



### Sonny Andersen

Managing Partner  
Finanzplaner mit eidg. FA  
Treuhandler mit eidg. FA  
T +41 43 344 45 05

[sonny.andersen@andersen-partners.ch](mailto:sonny.andersen@andersen-partners.ch)  
[www.andersen-partners.ch](http://www.andersen-partners.ch)